

EVOPACK GmbH, Kruppstrasse 8, 48683 Ahaus

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 29. Juli 2026 · Version 1.0

§ 1 Geltungsbereich, Abwehr entgegenstehender Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der EVOPACK GmbH, [Straße/Nr.], [PLZ] Ahaus, Deutschland (nachfolgend „EVOPACK“), gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Gegenüber Verbrauchern finden diese AVLB keine Anwendung.
- (2) Diese AVLB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EVOPACK hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn EVOPACK in Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder eine Zahlung annimmt.
- (3) Diese AVLB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf, sofern EVOPACK sie nicht durch eine neuere Fassung ersetzt hat.
- (4) Individuelle Vereinbarungen in Textform (insbesondere Rahmen-, Qualitätssicherungs- oder Pilotvereinbarungen sowie Angaben in der Auftragsbestätigung) haben Vorrang vor diesen AVLB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden bedürfen der Textform.
- (6) Erbringt EVOPACK Beratungs-, Anwendungs-, Projektmanagement- oder Entwicklungsleistungen, gelten diese AVLB hierfür nur ergänzend. Inhalt, Umfang, Vergütung, Abnahme, Haftung und Nutzungsrechte solcher Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Ohne eine solche Vereinbarung erfolgen anwendungstechnische Auskünfte und Unterstützung unverbindlich nach § 10 Abs. 4 und begründen keine eigenständige Leistungspflicht.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- (1) Angebote von EVOPACK sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind, soweit nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.
- (2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von EVOPACK in Textform oder durch Ausführung der Lieferung zustande.
- (3) Für Umfang, Ausführung, Menge, Preis, Lieferbedingung und Termin ist ausschließlich die Auftragsbestätigung einschließlich der dort in Bezug genommenen Spezifikationen und Datenblätter maßgeblich.
- (4) Angaben in Katalogen, Prospekten, Datenblättern, Zeichnungen, Abbildungen, Videos, Präsentationen und sonstigen Marketingunterlagen sind Produktbeschreibungen oder

Kennzeichnungen und begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung in Textform keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Garantie.

- (5) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Mustern behält sich EVOPACK Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und auf Basis der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Lieferklausel (Incoterms® 2020). Ist keine Lieferklausel genannt, gilt EXW Ahaus (Incoterms® 2020).
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Nebenkosten — insbesondere Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Ladungssicherungsmittel — nicht im Preis enthalten. Paletten sowie Armaturen, Adapter, Entnahmetechnik und sonstige Zusatz- und Systemkomponenten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 gesondert zu vergüten, soweit sie als Liefergegenstand vereinbart werden.
- (3) Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde nach Maßgabe der vereinbarten Lieferklausel.
- (4) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferung mehr als vier Monate und erhöhen sich in diesem Zeitraum die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten, gemessen an anerkannten Marktindizes, insbesondere dem EUWID-Preisindex für Wellpappenrohapiere sowie einem marktüblichen Preisindex für LDPE-Folie, um mehr als 5 %, so werden die Parteien auf Verlangen einer Partei unverzüglich über eine angemessene Preisanpassung verhandeln. Kommt innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Weitergehende Ansprüche wegen der Kündigung bestehen nicht.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Verzug, Bonität

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto von EVOPACK.
- (2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten (§ 288 Abs. 2 BGB); zusätzlich schuldet der Kunde eine Pauschale von 40 EUR (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) EVOPACK ist berechtigt, vor und während der Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte einzuholen und dem Kunden ein Kreditlimit einzuräumen. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich gefährden — insbesondere Zahlungseinstellung, Wechsel- oder Scheckprotest, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erhebliche Verschlechterung der Bonitätsbewertung oder Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits —, ist EVOPACK berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

- (5) Bei Aufträgen mit einem Netto-Auftragswert von 50.000 EUR oder mehr ist EVOPACK berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Anzahlung ist mit Zugang der Auftragsbestätigung ohne Abzug fällig; der Restbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. EVOPACK ist berechtigt, mit der Fertigung oder Beschaffung erst nach Eingang der Anzahlung zu beginnen; vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer einer verspäteten Anzahlung.
- (6) Bei mehreren offenen Forderungen bestimmt EVOPACK die Tilgungsreihenfolge, sofern der Kunde keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen hat.

§ 5 Lieferung, Lieferumfang, Gefahrübergang und Ladungssicherung

- (1) Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Vertrag vereinbarten Lieferklausel (Incoterms® 2020); ersatzweise EXW Ahaus. Gefahrübergang und Kostentragung richten sich nach der vereinbarten Klausel.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird das System nicht im aufgerichteten Zustand geliefert. Liner und Deckel- bzw. Entnahmemodul werden als werkseitig vormontierte Einheit bereitgestellt; die Kartonstruktur einschließlich Außen- und Innenringen wird hiervon getrennt und flach liegend geliefert. Der Aufbau des Systems am Einsatzort obliegt dem Kunden und hat nach den mitgeltenden Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 zu erfolgen. Der Aufbau setzt bei eingewiesenem Personal und Befolgung der Aufbauanweisung keine gesonderten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Betriebsmittel voraus.
- (3) Paletten jeder Art, insbesondere CP3- und sonstige Transportpaletten, sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs und nicht im Preis enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als Liefergegenstand ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Armaturen, Adapter, Entnahmetechnik sowie sonstige Zusatzkomponenten; für elektrische und elektronische Komponenten gilt ergänzend Absatz 3a.
- (3a) Elektrische und elektronische Komponenten, insbesondere Heiz- und Sensortechnik, sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform Gegenstand der Lieferung. In dieser Vereinbarung regeln die Parteien insbesondere die Verteilung der produktsicherheits- und elektrogeräterechtlichen Pflichten sowie die Kostentragung, soweit diese nicht bereits kraft Gesetzes einer Partei zugewiesen sind. Ohne eine solche Vereinbarung liefert EVOPACK ausschließlich Verpackungssysteme ohne elektrische oder elektronische Bestandteile.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (5) Bei den Lieferklauseln EXW und FCA ist der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Frachtführer für Beladung, Ladungsverteilung, Ladungssicherung sowie die Einhaltung der einschlägigen straßenverkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf VDI 2700 und DIN EN 12195-1. Hinweise, Empfehlungen und Prüfberichte von EVOPACK zur Ladungssicherung sind Hilfestellungen und entbinden den Kunden nicht von seiner eigenen Verantwortung als Verlader bzw. Absender.
- (6) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungspflichten, ist EVOPACK berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Für Lagerkosten kann EVOPACK eine Pauschale von 0,5 % des Netto-Warenwerts je angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % des Netto-Warenwerts, berechnen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (7) Der Versand erfolgt unversichert. Eine Transportversicherung ist nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurde; in diesem Fall trägt der Kunde die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Lieferzeit, Selbstbelieferung, höhere Gewalt

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet wurden.
- (2) Lieferfristen beginnen nicht vor der vollständigen Klärung aller technischen Fragen und der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 10, insbesondere der vollständigen Angaben zum Füllgut, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (3) EVOPACK steht die Lieferung unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur, wenn EVOPACK ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht von EVOPACK zu vertreten ist. EVOPACK wird den Kunden unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von EVOPACK nicht zu vertretende Umstände — insbesondere Naturereignisse, Epidemien und Pandemien, Krieg, Embargos und Sanktionen, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Cyberangriffe sowie erhebliche Störungen in Transport- und Lieferketten — verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von EVOPACK gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von EVOPACK (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern.
- (3) Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt EVOPACK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder — nach Befüllung — als Bestandteil des befüllten Gebindes weiterzugeben. Er tritt EVOPACK bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab; EVOPACK nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde EVOPACK unverzüglich zu informieren und alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt EVOPACK auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.
- (7) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht dieselbe Sicherungswirkung entfaltet, wirkt der Kunde daran mit, EVOPACK entsprechende Sicherungsrechte zu verschaffen und die hierfür erforderlichen Erklärungen, Registrierungen und Formalitäten vorzunehmen.

§ 8 Beschaffenheit, Lagerfähigkeit, Prüfzeugnisse

- (1) Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung, der dort in Bezug genommenen Spezifikation und dem jeweils gültigen Produktdatenblatt.

- (2) Die unbefüllten Systeme sind bei Einhaltung der im Produktdatenblatt genannten Lagerbedingungen — insbesondere trockene Lagerung bei Raumtemperatur und innerhalb der dort angegebenen relativen Luftfeuchte — ab Lieferung zwölf Monate lagerfähig. Eine darüber hinausgehende Lagerfähigkeit ist nicht geschuldet. Diese Lagerfähigkeit ist eine Beschaffenheitsangabe und berührt die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 1 nicht.
- (3) Wellpappe verliert unter erhöhter oder länger andauernder Feuchtigkeitseinwirkung an Festigkeit. Ein Abweichen von den Lagerbedingungen nach Absatz 2 oder eine Feuchtigkeitsbelastung während Lagerung oder Transport kann die Belastbarkeit, Stapelfähigkeit und Transportsicherheit des Systems dauerhaft und ohne äußerlich erkennbare Anzeichen beeinträchtigen.
- (4) Prüfberichte und Prüfergebnisse Dritter — insbesondere eine Transportprüfung nach ISTA 3E sowie eine hiervon unabhängige Prüfung der Ladeeinheitenstabilität nach EUMOS 40509 — beziehen sich ausschließlich auf die im jeweiligen Prüfbericht dokumentierten Prüfmuster, Prüfbedingungen, Füllmedien, Füllgewichte, Ladeeinheiten, Ladungssicherungskonzepte und Prüfumfänge. Die Ergebnisse der Prüfung nach EUMOS 40509 gelten nur für die dort dokumentierte Ladungssicherung, insbesondere Art, Anzahl und Anordnung der Umreifungen sowie Kantenschutz. Weichen Konfiguration, Aufbau, Füllgut, Füllgewicht, Palette, Ladeeinheit, Ladungssicherung oder Lager- und Transportbedingungen hiervon ab, sind die Prüfergebnisse auf den konkreten Anwendungsfall nicht übertragbar. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde eigene Umreifungen, Bänder, Folien, Kantenschutz oder sonstige Sicherungs- und Zusatzmittel anbringt.
- (5) Prüfberichte begründen keine Beschaffenheitsgarantie, keine Zusicherung für abweichende Anwendungsfälle und keine behördliche Zulassung, insbesondere keine UN-Bauartzulassung nach ADR. Die vorgenannten Prüfungen sind voneinander unabhängig und dürfen nicht als einheitlicher Prüfumfang dargestellt werden. Eine Kurzfassung zum jeweiligen Geltungsbereich stellt EVOPACK dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.
- (6) Garantien im Rechtssinne übernimmt EVOPACK nur, soweit sie in einer gesonderten Erklärung in Textform ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet sind.
- (7) Angaben zu Restentleerung und Restanhaftung, zu Lager-, Stapel- und Handlingeigenschaften sowie zu Nachhaltigkeits- oder Kostenvorteilen beruhen auf internen Versuchen mit definierten Medien und sind stark füllgut- und prozessabhängige Richtwerte. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie nach einem produktspezifischen Test in Textform ausdrücklich bestätigt wurden.
- (8) Eine Eignung für den Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die Konformität mit den hierfür geltenden Vorschriften (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Verordnung (EU) Nr. 10/2011) besteht nur, soweit sie für die konkrete Ausführung ausdrücklich in Textform bestätigt und durch eine Konformitätserklärung dokumentiert ist. Eine Kurzfassung der Konformitätserklärung ist im Ressourcencenter von EVOPACK abrufbar; die vollständige Fassung stellt EVOPACK auf Anfrage zur Verfügung.
- (9) Soweit EVOPACK Konformitätserklärungen abgibt, beruhen diese hinsichtlich zugekaufter Komponenten auf den Erklärungen der jeweiligen Vorlieferanten. Der jeweils aktuelle Stand der komponentenbezogenen Nachweise ist in der Konformitätsdokumentation von EVOPACK ausgewiesen.

§ 9 Mitgeltende Unterlagen, bestimmungsgemäßer Gebrauch und Anwendungsgrenzen

- (1) Mitgeltende Unterlagen sind das jeweils gültige Produktdatenblatt der bestellten Ausführung sowie die von EVOPACK bereitgestellten Aufbau-, Befüll- und Entnahmeanweisungen. Diese Unterlagen tragen eine Versions- und Standangabe und stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung und in mehreren Sprachfassungen im Ressourcencenter von EVOPACK unter [URL] zum Abruf bereit; zusätzlich ist die Bezugsquelle über einen QR-Code auf dem Produkt zugänglich. EVOPACK weist im Angebot und in der Auftragsbestätigung auf die Bezugsquelle sowie auf die jeweils maßgebliche Version hin. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Aufbau, Befüllung, Handling, Entnahme, Transport und Entsorgung die jeweils aktuelle Fassung zu beschaffen, sie zu beachten und ihre Einhaltung in seinem Betrieb sicherzustellen.
- (2) Die Produkte Boxli®1000 und Boxli®500 sind bestimmt für die Aufnahme, Lagerung und den Transport flüssiger und pastöser Füllgüter, die nicht als Gefahrgut im Sinne des ADR eingestuft sind. Die Verwendung für ADR-klassifizierte Güter ist unzulässig. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der jeweiligen Ausführung ergibt sich aus dem für diese Ausführung gültigen Produktdatenblatt in seiner jeweils angegebenen Fassung.
- (3) Die Systeme sind als Einwegverpackung ausgelegt. Der Aufrichtemechanismus der Außenverpackung (Automatikboden) ist für einmaliges Aufrichten bestimmt. Ein erneutes Flachlegen, eine Wiederverwendung, eine Wiederbefüllung oder eine Rückführung im aufgerichteten Zustand sind nicht bestimmungsgemäß.
- (4) Der Inliner ist ausschließlich zur einmaligen Verwendung bestimmt. Er ist Bestandteil der vormontierten Liner-Deckel-Einheit und darf nicht aus dieser entnommen, nicht manuell eingelegt, ausgerichtet, gedehnt, gereinigt, wiederbefüllt, wiederverwendet oder in seinen Materialsichten getrennt werden. Eine über das Handling der vormontierten Einheit hinausgehende Berührung oder Manipulation des Liners ist nicht bestimmungsgemäß.
- (5) Deckel- und Entnahmemodule sind werkseitig vormontierte Baugruppen. Sie dürfen nicht demontiert, geöffnet, nachjustiert oder verändert werden. Lösen sich Modulbestandteile — etwa infolge unsachgemäßer Handhabung, eines Sturzes oder einer Transportbeschädigung — oder fallen sie auseinander, darf das Modul nicht wieder zusammengesetzt und das betroffene System nicht mehr befüllt oder verwendet werden. Ein erneutes Zusammensetzen kann dazu führen, dass der Liner seine Position verliert, wodurch die Belastbarkeit des Systems sowie eine ordnungsgemäße Befüllung und Entnahme nicht mehr gewährleistet sind. Der Kunde hat betroffene Systeme auszusondern und EVOPACK zu informieren.
- (6) Das im Produktdatenblatt angegebene maximal zulässige Füllgewicht und die dort genannten Grenzwerte für Produktdichte, Fülltemperatur und Füllhöhe dürfen nicht überschritten werden. Bei Füllgütern höherer Dichte ist eine kleinere Gebindegröße zu verwenden.
- (7) Das Gebinde ist ausschließlich mit geeigneten Flurförderzeugen über die Palette zu handhaben. Das Anheben mit Kran, Schlingen, Gurten, Hebebändern oder vergleichbaren Hebemitteln ist unzulässig, sofern EVOPACK für den konkreten Anwendungsfall nicht eine freigegebene Unterkonstruktion nebst Arbeitsanweisung in Textform bereitgestellt hat.
- (8) Die Lagerung des unbefüllten wie des befüllten Systems hat trocken, überdacht, bei Raumtemperatur und innerhalb der im Produktdatenblatt genannten klimatischen Bedingungen zu erfolgen; die Lagerfähigkeit nach § 8 Abs. 2 setzt die Einhaltung dieser Bedingungen voraus. Eine Lagerung im Freien — insbesondere unter Einwirkung von Niederschlag, stehendem Wasser, erhöhter Luftfeuchte, UV-Strahlung, Frost oder starken Temperaturwechseln — ist nicht bestimmungsgemäß, sofern EVOPACK sie nicht für den konkreten Anwendungsfall unter Angabe von Füllgut, Lagerdauer und Schutzkonzept in Textform bestätigt hat.

- (9) Stapelung, Stapelhöhe und Transportkonfiguration sind ausschließlich nach den Vorgaben des Produktdatenblatts zulässig. Angaben zur Lademenge je Transporteinheit setzen die Berücksichtigung von Außenmaß, Palette, zulässigem Gesamtgewicht, Produktdichte, Stapelbarkeit und konkretem Fahrzeug voraus und sind ohne diese Parameter unverbindlich.
- (10) Nach der Befüllung hat der Kunde sicherzustellen, dass die Ladungssicherung entsprechend den mitgeltenden Unterlagen und den einschlägigen Regelwerken, insbesondere VDI 2700 und DIN EN 12195-1, ausgeführt wird. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass die befüllten Systeme während Transport und Umschlag vor Niederschlag, stehendem Wasser und länger andauernder Feuchtigkeitseinwirkung geschützt sind und innerhalb der im Produktdatenblatt genannten klimatischen Bedingungen befördert werden. Bringt der Kunde eigene Umreifungen, Bänder, Folien, Kantenschutz oder sonstige Sicherungs- und Zusatzmittel an oder bildet er hieraus eine abweichende Ladeeinheit, so obliegt ihm die Bewertung und der Nachweis der Transportsicherheit dieser Ladeeinheit; EVOPACK hat hierauf keinen Einfluss und kann hierfür keine Konformität erklären. Die Verantwortung nach diesem Absatz trifft denjenigen, der das befüllte System in Verkehr bringt.
- (11) Der Kunde stellt sicher, dass das mit Aufbau, Befüllung, Handling, Entnahme, Transport und Entsorgung befasste Personal eingewiesen ist und die mitgeltenden Unterlagen nach Absatz 1 einhält. Der Kunde gibt die Anwendungsgrenzen nach diesem § 9 sowie die Bezugsquelle der mitgeltenden Unterlagen an nachgelagerte Abnehmer und Anwender weiter.
- (12) Für einzeln oder als Teilumfang gelieferte Komponenten und Zubehörteile (insbesondere Adapter, Armaturen, teilmontierte Deckel- bzw. Entnahmemodule sowie kundenspezifische Stücklistenumfänge; für elektrische und elektronische Komponenten gilt vorrangig § 5 Abs. 3a) gelten die vorstehenden Absätze zur Systemhandhabung nur, soweit sie auf die gelieferte Ausführung anwendbar sind; im Übrigen sind das jeweilige Produktdatenblatt und die zugehörigen Verwendungshinweise maßgeblich.
- (13) Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit ein Schaden oder Mangel darauf beruht, dass die Vorgaben dieses § 9 nicht eingehalten wurden.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden, Füllgutverträglichkeit und Freigabe

- (1) Der Kunde teilt EVOPACK vor Vertragsschluss die für die Auslegung erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend mit, insbesondere Füllgut und Produktbezeichnung, Dichte, Viskosität und Fließverhalten, pH-Wert, Abfüll- und Lagertemperatur, vorgesehene Lagerdauer, Transportweg und Klimabedingungen, Abfüll- und Entnahmetechnik sowie das Sicherheitsdatenblatt, sofern vorhanden.
- (2) Die gefahrgut-, produktsicherheits-, lebensmittel- und abfallrechtliche Einstufung des Füllguts obliegt allein dem Kunden.
- (3) EVOPACK kann die Verträglichkeit des Systems mit einem konkreten Füllgut nicht allgemein gewährleisten. EVOPACK kennt weder die Zusammensetzung und Rezeptur noch die Formulierungsbestandteile, Additivierung, Alterungs- und Prozessbedingungen des Füllguts und hat hierauf keinen Einfluss. Die Prüfung der Verträglichkeit von Füllgut und System sowie der Eignung für den konkreten Abfüll-, Lager-, Transport- und Entnahmeprozess obliegt daher dem Kunden und ist vor der ersten Befüllung durchzuführen.
- (4) EVOPACK unterstützt den Kunden auf Wunsch bei Auslegung und Bewertung. Anwendungstechnische Empfehlungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Angaben; sie ersetzen keine eigenen Verträglichkeits-, Abfüll- und Entleerungsversuche des Kunden und begründen ohne

ausdrückliche Bestätigung in Textform weder eine Beschaffensvereinbarung noch eine Freigabe.

- (5) Eine Freigabe für ein bestimmtes Füllgut erteilt EVOPACK ausschließlich in Textform und nur, soweit ihr die hierfür erforderlichen Angaben vollständig vorliegen. Eine erteilte Freigabe gilt allein für die dort bezeichnete Ausführung, das dort bezeichnete Füllgut sowie die dort genannten Prozess-, Lager- und Transportbedingungen.
- (6) Ändert der Kunde Füllgut, Rezeptur, Prozessparameter, Transportweg oder Lagerbedingungen wesentlich, informiert er EVOPACK unverzüglich; bis zu einer erneuten Bestätigung gilt die Anwendung als nicht freigegeben.

§ 11 Muster, Testlieferungen und Pilotprojekte

- (1) Muster, Testmengen und Vorserienlieferungen dienen ausschließlich der Erprobung durch den Kunden. Sie stellen keine Zusage über Serienverfügbarkeit, Serienspezifikation, Serienpreise oder Lieferzeiten dar.
- (2) Bei unentgeltlich überlassenen Mustern und Testmengen sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung nach § 14 Abs. 1.
- (3) Pilotprojekte sollen in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, die Zielsetzung, Erfolgskriterien, Mengen, Prozessbegleitung, Verantwortlichkeiten, Kostentragung, Vertraulichkeit, Verwertung der Ergebnisse und einen verbindlichen Auswertungstermin festlegt.
- (4) Ergebnisse gemeinsamer Versuche und Piloten sind vertraulich im Sinne des § 18. Eine Veröffentlichung, auch in anonymisierter Form, bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei in Textform.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung nach Art und Umfang einer ordnungsgemäßen Untersuchung im Sinne des § 377 HGB zu prüfen, einschließlich einer angemessenen Stichprobenprüfung.
- (2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen.
- (3) Äußerlich erkennbare Transportschäden und Fehlmengen sind zusätzlich unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu rügen und auf dem Frachtbrief bzw. Ablieferbeleg zu vermerken; EVOPACK ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Beanstandete Ware ist bis zur Klärung unverändert zur Verfügung zu halten. Auf Anforderung übersendet der Kunde aussagekräftige Muster sowie Angaben zu Charge, Füllgut, Prozess und Lagerbedingungen.
- (5) Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

§ 13 Mängelansprüche

- (1) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, für Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b, 478 und 479 BGB, für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (2) Bei berechtigter Mängelrüge leistet EVOPACK nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert EVOPACK sie, kann der Kunde die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt geltend machen; Schadensersatz richtet sich nach § 14.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden infolge fehlerhaften Aufbaus, unsachgemäßer Handhabung, Befüllung, Entnahme, Lagerung oder Transports durch den Kunden oder Dritte, bei Verstößen gegen § 9, bei Veränderungen der Ware durch den Kunden oder Dritte sowie bei chemischer oder physikalischer Unverträglichkeit eines Füllguts, das nicht nach § 10 mitgeteilt und bestätigt wurde.
- (4) Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt EVOPACK nicht, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde.
- (5) Kein Mangel sind handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Materialien auf natürlicher Rohstoffbasis: Bei Wellpappe und vergleichbaren Faserstoffen sind Farb-, Ton- und Oberflächenschwankungen sowie Verfärbungen material- und produktionsbedingt möglich und stellen keinen Mangel dar, soweit Schutzfunktion, Festigkeit und bestimmungsgemäße Verwendbarkeit erhalten bleiben.

§ 14 Haftung

- (1) EVOPACK haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EVOPACK nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Netto-Auftragswert der betroffenen Lieferung.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von EVOPACK ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind bei einfacher Fahrlässigkeit insbesondere Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, Produktions- oder Nutzungsausfalls, Rückruf- und Austauschkosten, Verlust, Verunreinigung oder Wertminderung des Füllguts sowie sonstiger mittelbarer Schäden und Vermögensschäden, soweit nicht Absatz 1 eingreift.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen von EVOPACK sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Entsorgung, Rücknahme und verpackungsrechtliche Pflichten

- (1) Die ordnungsgemäße Entsorgung gebrauchter Systeme, Inliner und Komponenten obliegt dem Kunden. Die abfallrechtliche Einstufung richtet sich nach dem Füllgut und dessen Rückständen und ist vom Kunden zu ermitteln.
- (2) Eine Rücknahme gebrauchter Systeme durch EVOPACK erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung, die insbesondere Annahmekriterien, Anforderungen an die Restentleerung, Logistik, abfall- und transportrechtliche Zulässigkeit, Verwertungswege, Mindestmengen und Kostentragung regelt.
- (3) EVOPACK erfüllt die sie als Inverkehrbringer treffenden Registrierungs-, Melde- und Beteiligungspflichten nach dem jeweils anwendbaren Verpackungsrecht. Pflichten, die den Kunden als Inverkehrbringer der befüllten Verpackung im jeweiligen Bestimmungsland treffen, obliegen dem Kunden. [Regelungsvorschlag — Registrierungs- und Beteiligungstatus in DE, FR, BE, NL und IT wird derzeit intern geklärt und ist vor Verwendung zu bestätigen.]
- (4) EVOPACK erklärt die verpackungsrechtliche Konformität der von ihr hergestellten und gelieferten Verpackung, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Eine entsprechende Konformitätserklärung ist im Ressourcencenter von EVOPACK abrufbar. Sie bezieht sich ausschließlich auf die von EVOPACK gelieferte Verpackung im Auslieferungszustand.
- (5) Ergänzt oder verändert der Kunde die Verpackung — insbesondere durch Umreifungen, Stretch- oder Schrumpffolien, Etiketten, Kantenschutz, Zusatzkomponenten oder abweichende Paletten — oder bringt er die befüllte Verpackungseinheit in Verkehr, so ist er dafür verantwortlich, dass die Verpackungseinheit in ihrer konkreten Ausgestaltung den anwendbaren verpackungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Konformitätsbewertung der befüllten und ergänzten Verpackungseinheit obliegt dem Kunden.
- (6) Der Kunde unterstützt EVOPACK bei der Erfüllung gesetzlicher Berichts- und Nachweispflichten, soweit hierfür Angaben aus seinem Verantwortungsbereich erforderlich sind.

§ 16 Kundenspezifische Ausführungen, Werkzeuge, technische Änderungen

- (1) Kosten für Entwicklung, Konstruktion, Druckvorlagen, Werkzeuge und Erstmuster kundenspezifischer Ausführungen werden gesondert vereinbart. Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben auch bei anteiliger Kostenbeteiligung des Kunden im Eigentum von EVOPACK bzw. des jeweiligen Herstellers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Rechte an Entwicklungsergebnissen aus vom Kunden ganz oder teilweise vergüteten Entwicklungs-, Konstruktions- oder Anpassungsleistungen, einschließlich etwaiger Exklusivität, werden ausschließlich in einer gesonderten Vereinbarung in Textform geregelt. Ohne eine solche Vereinbarung verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere an Konstruktionen, Werkzeugen, Stücklisten und Prüfergebnissen, bei EVOPACK; eine Vergütung anteiliger Entwicklungskosten begründet keine Übertragung von Rechten oder Exklusivität.
- (3) Bei kundenspezifischen Ausführungen sind produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10 % der Bestellmenge zulässig und werden entsprechend berechnet.
- (4) EVOPACK bleibt berechtigt, technische Änderungen an Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, sofern die vereinbarte Funktion und Spezifikation nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Änderungen, die eine Requalifizierung beim Kunden erfordern, werden vorab in Textform angekündigt.

- (5) Storniert der Kunde einen Auftrag über kundenspezifische Ausführungen, ersetzt er die bereits angefallenen Material-, Fertigungs- und Entwicklungskosten sowie einen entgangenen Gewinn in Höhe von 10 % des Netto-Auftragswerts. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

§ 17 Schutzrechte und Kennzeichen

- (1) Sämtliche Rechte an Konstruktionen, technischen Unterlagen, Know-how, Marken und sonstigen Schutzrechten verbleiben bei EVOPACK bzw. den jeweiligen Rechtsinhabern. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung keine Rechte hieran.
- (2) Die Kennzeichen „Boxli“, „Boxli®1000“, „Boxli®500“ und „EVOPACK“ dürfen vom Kunden nur zur Bezeichnung der von EVOPACK gelieferten Ware verwendet werden. Eine Verwendung in Werbung, Publikationen oder als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung von EVOPACK in Textform.
- (3) Führt der Kunde Vorgaben für Ausführung, Bedruckung oder Kennzeichnung ein, stellt er EVOPACK von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten frei, die aus der Befolgung dieser Vorgaben resultieren.

§ 18 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen nicht offenkundigen technischen, kaufmännischen und geschäftlichen Informationen vertraulich, insbesondere Preise, Kalkulationsgrundlagen, technische Unterlagen, Rezeptur- und Prozessangaben sowie Versuchs- und Prüfergebnisse.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und drei Jahre über deren Ende hinaus. Weitergehende Regelungen aus gesonderten Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt und haben Vorrang.
- (3) Die Parteien treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

§ 19 Außenwirtschaft, Sanktionen und Compliance

- (1) Der Kunde beachtet die jeweils anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Zoll-, Embargo- und Sanktionsrechts, insbesondere der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit einschlägig, der Vereinigten Staaten von Amerika.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware weder unmittelbar noch mittelbar an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu liefern oder für sanktionierte Verwendungen einzusetzen. Ein Wiederverkauf oder eine Ausfuhr in die Russische Föderation oder nach Belarus sowie zur Verwendung in diesen Ländern ist untersagt; der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, um dies auch bei nachgelagerten Abnehmern sicherzustellen.
- (3) Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften entgegenstehen. EVOPACK ist bei Verstößen gegen diesen § 19 zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (4) Beide Parteien beachten die geltenden Antikorruptions-, Kartell-, Arbeits- und Menschenrechtsvorschriften sowie die anwendbaren Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

§ 20 Datenschutz

- (1) EVOPACK verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzhinweisung unter [URL].

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von EVOPACK in Ahaus, soweit sich aus der vereinbarten Lieferklausel nichts anderes ergibt.
- (2) Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von EVOPACK in Textform abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen EVOPACK und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von EVOPACK. EVOPACK ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Diese AVLB werden in deutscher Sprache abgefasst. Werden sie in eine andere Sprache übersetzt, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich. [Für Frankreich und Italien gesonderte Prüfung — siehe Teil C.]
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Version	Details	Person	Date
V0.5	Draft	Tg	25.07.2026
V1.0	Go-live aus Version 0.5	Tg	29.07.2026